

VOLKSSOLIDARITÄT

Vorstand
Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V.
Benzstraße 10
14482 Potsdam

Satzung

**Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V.
vom 25.7.1990, in der Fassung durch Beschluss der
Landesdelegiertenversammlung vom 21.11.2015**

Selbstverständnis des Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V.

Der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband. Er ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verband als Gliederung des Volkssolidarität Bundesverbandes e. V.

Er steht in der Tradition der Gründung des Verbandes durch das antifaschistische Bündnis aller Parteien und Kirchen und bekannt sich zu Humanismus und Demokratie als Grundwerte des Handelns. Der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. tritt für soziale Gerechtigkeit, für den Erhalt und die Förderung des Sozialstaates und dessen sozialer Sicherungssysteme ein.

Das Handlungsmotiv des Volkssolidarität Landesverbandes Brandenburg e. V. ist „Miteinander – Füreinander“.

Der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren Menschen, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie Hilfebedürftigen am Herzen liegen. Er vertritt die Interessen von im Bundesland Brandenburg lebenden älteren Menschen, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und Hilfebedürftigen sowie sozial benachteiligten Menschen. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung ihrer sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte sowie für die Teilhabe dieser Menschen ein.

Der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. ist die Gesamtheit seiner Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlicher Gesellschaften und Einrichtungen im Bundesland Brandenburg.

Der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. leistet mit seinen ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen sozial-kulturelle, beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Aktivitäten mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme seiner Mitglieder und Betreuten am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen „Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V.“ – (nachfolgend Landesverband).

(2)

Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

(3)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 216 eingetragen.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5)

Der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. ist Mitglied des Volkssolidarität Bundesverband e. V. und des Paritätischen Landesverband Brandenburg e. V.

(6)

Das Signet der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift „Volkssolidarität“ hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind. Die Anwendung richtet sich nach den Bestimmungen des Volkssolidarität Bundesverband e. V.

(7)

Der Satzungstext ist – der besseren Lesbarkeit wegen – in der männlichen Form gehalten. Er gilt in gleicher Weise für die weibliche Form.

§ 2 – Vereinszweck

(1)

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 (2) Nr. 3 Abgabenordnung
- der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 (2) Nr. 4 Abgabenordnung
- von Bildung einschließlich Ausbildung gemäß § 52 (2) Nr. 7 Abgabenordnung
- des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements gemäß § 52 (2) Nrn. 9 und 25 Abgabenordnung
- Die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Kriegsoffer und andere Personengruppen nach § 52 (1) der Abgabenordnung

(2)

Der Landesverband verwirklicht seine Ziele durch

- Aktivitäten seiner Mitglieder in der sozialen, sozial-kulturellen und gesundheitsfördernden Arbeit in den Mitgliedergruppen (u. a. Orts-, Interessen- und Selbsthilfegruppen)
- Errichten und Betreiben von Diensten und Einrichtungen in den Tätigkeitsfeldern gemäß § 2 (1) sowie in Wohnanlagen, Freizeit- und Begegnungsstätten sowie Mahlzeitendiensten insbesondere von
 - ambulanten, teilstationären und stationären Altenpflegeeinrichtungen, gleichartigen Einrichtungen im Rahmen der Behindertenhilfe sowie der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Diensten und Einrichtungen der Prävention und der Rehabilitation
 - Kindertagesstätten, Horteinrichtungen, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Treffs und Clubs) und der Hilfen zur Erziehung (betreutes Wohnen, Tagesgruppen und soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe)
 - betreuten Wohnformen, mobilen sozialen Hilfsdiensten, Hauswirtschaftsdiensten für Hilfe- und Pflegebedürftige, Kranke und/oder behinderte Menschen
 - Freizeit- und Begegnungsstätten zur Durchführung sozialkultureller Leistungsangebote, einschließlich der Gewährung von Hilfen zur persönlichen Lebensbewältigung, Förderung der Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Geselligkeit
- das einheitliche gemeinsame Handeln von ehren- und hauptamtlich Tätigen
- eine breite sozialpolitische Interessenvertretung und soziale Beratung, insbesondere durch Selbsthilfe – und Beratungsstellen für Hilfe- und Pflegebedürftige, Kranke und/oder behinderte Menschen und deren Angehörige sowie Mitgliedern
- Aktivitäten und Mitgliedschaften in kommunalen Vertretungsorganen, in anderen Verbänden und Organisationen zur Förderung des Vereinszwecks
- die Durchführung und organisatorische Abwicklung von landesweiten Spendensammlungen, Lotterien und anderen Formen der Mitteleinwerbung
- die Unterstützung
 - des freiwilligen sozialen Engagements in allen Tätigkeitsfeldern des Landesverbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen

Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form der Nachbarschaftshilfe und der Selbsthilfe

- der kulturellen, interkulturellen und sozial-kulturellen Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe
- der Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen
- nationaler und internationaler Maßnahmen der Katastrophenhilfe und anderer Fälle von Nothilfe
- von Projekten der internationalen Zusammenarbeit in sozialen und sozial-kulturellen Bereichen

(3)

Der Landesverband repräsentiert und fördert seine Organisationsstufen in ihren fachlich-inhaltlichen, rechtlichen, gemeinnützigen und gesellschaftlichen Belangen. Er trägt zur Erhaltung und zur Zusammenarbeit aller Organisationsstufen und deren Gesellschaften – unabhängig von ihrer Rechtsform – bei.

(4)

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Landesverband auch Kooperationen und Beteiligungen mit anderen gemeinnützigen privaten oder öffentlichen Trägern eingehen und selbst gemeinnützige Unternehmen gründen und betreiben.

§ 3 – Selbstlosigkeit

(1)

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel des Landesverbandes und deren Untergliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder sonstigen Zuwendungen, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinerlei Anteile des Vereinsvermögens.

(3)

Die Vereins- und Organämter können haupt- und ehrenamtlich ausgeübt werden – nach dem Selbstverständnis des Landesverbandes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen der Volkssolidarität der Verwirklichung der Satzung des Landesverbandes.

(4)

Im Falle der ehrenamtlichen Tätigkeit können Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Landesverbandes und deren Untergliederungen nach § 670 BGB für solche vereinbarten Aufwendungen Aufwendersersatz erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Verbandsrat kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) festlegen.

(5)

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 und 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.

(6)

Aufträge über Tätigkeiten für den Landesverband und deren Untergliederungen sind nur in der Art und Weise zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden Geschäftsführer gewährt würden oder die im Sinne steuerliche Grundsätze nicht als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären.

§ 4 – Gliederung des Landesverbandes

(1)

Der Landesverband gliedert sich in folgende Organisationsstufen

- a) in nicht rechtsfähige regionale Verbandsbereiche (nachfolgend auch regionale Verbandsbereiche) und rechtsfähige Stadt-, Kreis- und Regionalverbände (nachfolgend auch Stadt-, Kreis- und Regionalverbände)
- b) in nicht rechtsfähige Mitgliedergruppen (Ortsgruppen, Interessengruppen, Selbsthilfegruppen oder andere Personengruppen) als Mitglieder der Untergliederungen gemäß a)

(2)

Die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände sowie deren Mitgliedergruppen arbeiten auf der Grundlage eigener Satzungen unter Zugrundelegung der Grundsätze der Satzung des Landesverbandes. Deren Satzungen dürfen nicht der Satzung des Landesverbandes widersprechen. Im Zweifelsfall hat die Satzung des Landesverbandes, soweit die Mitgliedschaftsrechte betroffen sind, Vorrang.

(3)

Die nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiche sowie deren Mitgliedergruppen arbeiten auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes und der Weisungen und erlassener Ordnungen des Landesvorstandes. Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 (1) bis

(5) Absatz 2, (6) Absatz 2, (11) und (12), §§ 6, 7, 8 und 13 Absatz (1) gelten für die regionalen Verbandsbereiche und deren Mitgliedergruppen unmittelbar.

(4)

Die Stadt-, Kreis- und Regionalverbände sowie regionalen Verbandsbereiche erfüllen den Verbandszweck auf der jeweiligen Stadt-, Kreis-Regionalebene. Sie arbeiten im Landesverband zusammen. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.

§ 5 – Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied der Volkssolidarität (des Landesverbandes) kann werden, wer den Verbandszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2)

Mitglieder des Landesverbandes sind bzw. können werden bzw. gehören diesem an:

- a) rechtsfähige Stadt-, Kreis- oder Regionalverbände
- b) die nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiche

(3)

Die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände sowie die nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiche vermitteln ihren Gliederungen (nachgeordnete Mitglieder und anderen Personengruppen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft in der Volkssolidarität. Mitglieder des Landesverbandes sind damit

- a) alle natürlichen Personen, die Mitglied einer Gliederung gemäß § 4 (1) sind, einschließlich der Ehrenmitglieder – hierzu nehmen die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände korrespondierende Regelungen in ihren Satzungen auf.
- b) die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände sowie die nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiche
- c) Vereine, Gesellschaften, Institutionen, Organisationen sowie Einzelpersonen als Fördermitglieder

Soweit in einzelnen Bereichen und Regionen keine arbeitsfähigen und organisierten Mitglieder – und andere Personengruppen – vorhanden sind, nehmen die Stadt-, Kreis- und Regionalverbände bzw. regionalen Verbandsbereichen deren Aufgaben wahr.

(4)

Die Mitgliedschaft/Zugehörigkeit bei/zu den unter § 4 (1) aufgeführten Gliederungen begründet neben der Mitgliedschaft/Zugehörigkeit bei/zu diesen auch die Mitgliedschaft im Landesverband sowie im Volkssolidarität Bundesverband e. V. und die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und des Volkssolidarität Bundesverband e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

(5)

Vereine, Gesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen können je nach regionaler oder überregionaler Bedeutung in einem rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verband, einem nicht rechtsfähigen Verbandsbereich sowie dem Landesverband direkt eine Fördermitgliedschaft begründen.

Mit Fördermitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten einschließlich der Zahlung der Beiträge und das Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln sind.

(6)

Über die Bildung und Aufnahme weiterer Stadt-, Kreis- oder Regionalverbände als Mitglieder sowie sonstigen Vereinen, Gesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen als Fördermitglieder in den Landesverband entscheidet der Landesvorstand aufgrund eines in Textform zu stellenden Antrages. Wird einem Antrag nicht entsprochen, ist hiergegen der Widerspruch zulässig, der innerhalb eines Monats beim Landesvorstand einzulegen ist. Über diesen entscheidet die nächste Landesdelegiertenversammlung endgültig.

Über die Zulassung eines nicht rechtsfähigen Verbandsbereiches zur Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister entscheidet der Verbandsrat, wobei Voraussetzung ist, dass die Satzung den Vorgaben der Landessatzung entspricht und der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Kassenführung sowie der Vermögensbindung erbracht wird.

(7)

Die Mitgliedschaft eines rechtsfähigen Stadt-, Kreis- oder Regionalverbandes im Landesverband endet durch:

- Austritt mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, der in Textform gegenüber dem Landesvorstand zu erklären ist
- dessen Auflösung
- den Ausschluss durch die Landesdelegiertenversammlung bei
 - wiederholter Verletzung satzungsmäßiger Pflichten trotz Abmahnung
 - vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen oder des Ansehens der Volkssolidarität sowohl innerhalb des Verbandes als auch in der Öffentlichkeit oder bei materieller Schädigung der Volkssolidarität

(8)

Über die Auflösung eines nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiches entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss bei gleichzeitiger Zuordnung des Vermögens und der Mitglieder zu einem anderen nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereich.

(9)

Gegen den Beschluss über die Ausschließung eines rechtsfähigen Stadt-, Kreis- oder Regionalverbandes durch die Landesdelegiertenversammlung ist die Klage innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses zulässig – in diesem Fall wird der Ausschließungsbeschluss mit Rechtskraft des Urteils wirksam.

(10)

Bei Ausscheiden eines rechtsfähigen Stadt-, Kreis- oder Regionalverbandes aus dem Landesverband verliert dieser und die dadurch mitausscheidenden Gliederungen das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Signet der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Näheres zum Verfahren bestimmt der Zeicheninhaber.

Ebenso verlieren die Stadt-, Kreis- und Regionalverbände und deren Untergliederungen die gemäß § 5 (2) und (3) vermittelte und begründete Doppel- und Mehrfachmitgliedschaft in den Gliederungen der Volkssolidarität.

(11)

Endet die Mitgliedschaft einer Gliederung, kann der Landesverband für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einschließlich deren natürlichen Personen Regelungen zur Fortsetzung der Mitgliedschaft in anderen Gliederungen treffen.

(12)

Das dem Landesverband bei Auflösung oder Aufhebung eines rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbandes nach Maßgabe dessen Satzung zufallende Vermögen hat dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Gebiet des jeweiligen aufgelösten oder aufgehobenen Stadt-, Kreis- und anderen Regionalverbandes zu verwenden.

(13)

Die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände sowie deren Mitgliedergruppen (u. a. Orts-, Interessen- und Selbsthilfegruppen) sowie andere Personengruppen nehmen in ihren Satzungen und Ordnungen Regelungen über die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft von natürlichen Personen sowie von Vereinen, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen sowie Einzelpersonen als Fördermitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze auf.

I. – Begründung der Mitgliedschaft

a)

der Landesverband umfasst an natürlichen Mitgliedern:

- Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und
- Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr – die Begründung der Mitgliedschaft bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Diese Mitglieder sind in der Regel in den nicht rechtsfähigen Mitgliedergruppen (Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen) bzw. anderen Personengruppen organisiert. In den Fällen, in denen Mitglieder direkt in den rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden oder in den nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiche organisiert sind, haben die Vorstände bzw. Beiräte dieser die Grundlagen dafür zu schaffen, dass diese Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand/Beirat der jeweiligen Organisationsstufe beantragt, der in eigener Verantwortung das Verfahren hierzu regelt. Der Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe entscheidet über die Aufnahme, über die ein Mitgliedsnachweis zu erstellen ist. Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so ist hiergegen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des diesbezüglichen Beschlusses der Widerspruch zulässig, der beim Vorstand/Beirat der jeweiligen Organisationsstufe einzulegen ist. Über diesen entscheidet die nächste Mitglieder-/ Delegiertenversammlung der Organisationsstufe endgültig.

b)

Bei Aufnahme von Vereinen, Gesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen als Fördermitglieder sind mit diesen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Entrichtung des Beitrages sowie das Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln sind.

c)

Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Organisationsstufe ist Grundlage für die Zugehörigkeit zu nachgeordneten und übergeordneten Organisationsstufen. Sie begründet darüber hinaus die Mitgliedschaft im Landesverband und dem Volkssolidarität Bundesverband e. V. und anerkennt die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen dieser Gliederungen in der jeweils gültigen Fassung.

II. – Beendigung der Mitgliedschaft**a)**

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Landesverband und damit in der Volkssolidarität endet

- durch Austritt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand/Beirat der jeweiligen Organisationsstufe, der sie angehört – bei Minderjährigen durch den/die gesetzlichen Vertreter

- durch Ausschluss durch den Vorstand/Beirat der jeweiligen Organisationsstufe, der das Mitglied angehört, bei
 - wiederholter Verletzung satzungsmäßiger Pflichten trotz Abmahnung
 - vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen oder des Ansehens der Volkssolidarität, sowohl innerhalb des Vereins als auch in der Öffentlichkeit oder bei materieller Schädigung der Volkssolidarität

Ein Mitglied kann durch den Vorstand/Beirat der jeweiligen Organisationsstufe, der es angehört bzw. durch den Vorstand/Beirat der nächst höheren Organisationsstufe ausgeschlossen werden, wenn es Äußerungen tätigt, die mit den Zielen der Volkssolidarität nicht vereinbar sind, insbesondere solche extremistischer Art. Das Tragen und Zeigen extremistischer Zeichen und Symbole steht dem gleich.

- durch Tod des Mitglieds
- durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein/Verband auf Beschluss des Vorstandes/Beirats der jeweiligen Organisationsstufe, wenn das Mitglied schuldhaft mit sechs fortlaufenden Monatsraten im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht schuldhaft innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet (bei Zahlung der rückständigen Beiträge und der Zahlung des laufenden Monatsbeitrages lebt die Mitgliedschaft wieder auf)

b)

Gegen den Ausschließungsbeschluss, der nach Anhörung zu fassen ist und der an die letzte bekannte Anschrift des Auszuschließenden – bei Minderjährigen an die Anschrift des gesetzlichen Vertreters – zuzustellen ist bzw. die Mitteilung über die Streichung, kann innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch beim Vorstand/Beirat eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung des Widerspruchsführers die Mitglieder-/Delegiertenversammlung der jeweiligen Organisationsstufe. Der Ausschluss bzw. die Mitteilung über die Streichung wird mit Zugang beim Auszuschließenden – bei Minderjährigen beim gesetzlichen Vertreter – wirksam. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

c)

Die Mitgliedschaft eines Fördermitgliedes endet durch

- in Textform zu erklärenden Austritt bzw. Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende oder außerordentlich erklärt werden kann
- Tod des Fördermitglieds
- Auflösung des Fördermitglieds

d)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze endet auch die gemäß § 5 (3) und (4) vermittelte und begründete Doppel- und Mehrfachmitgliedschaft in der Volkssolidarität und den Gliederungen gemäß § 4 (1).

(12)

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung ist der Landesverband berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes die Daten der Mitglieder, Delegierten und Amtsträger der Volkssolidarität, wie Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer zu erheben und zu verarbeiten. Die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände nehmen Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Mitgliederdaten in ihren Satzungen und Ordnungen auf.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**(1)**

Die Mitglieder haben das Recht

- am Leben des Verbandes teilzunehmen und es mitzugestalten, die Einrichtungen des Verbandes und der nachgeordneten Organisationsstufen zu nutzen bzw. in Anspruch zu nehmen
- sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Landesverbandes sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken
- gewählte Landesdelegierte nach Maßgabe der Wahlordnung des Landesverbandes zu den Landesdelegiertenversammlungen des Landesverbandes zu entsenden sowie selbst als gewählte Landesdelegierte teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und ab vollendetem 16. Lebensjahr passives Wahlrecht.

(2)

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern
- die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln
- die auf der Grundlage der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes ergangenen Ordnungen anzuerkennen und nach ihnen zu handeln

- die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit zu vertreten
- das einheitliche Erscheinungsbild der Volkssolidarität zu wahren und zu fördern und das Signet der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden
- die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des gewählten Landesvorstandes einzuhalten

(3)

Alle Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes zu entrichten.

(4)

Die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- oder Regionalverbände und nicht rechtsfähigen Verbandsbereiche leisten ihren Beitrag auf der Grundlage der gültigen Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes.

(5)

Die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände und deren nachgeordnete Organisationsstufen nehmen in ihren Satzungen und Ordnungen Regelungen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses § 6 auf.

(6)

Werden Mitglieder, die als Mitarbeiter in bezahlten Beschäftigungsverhältnissen zum Verband bzw. den nachgeordneten Organisationsstufen oder Unternehmen, an denen der Verband oder die nachgeordneten Organisationsstufen beteiligt ist/sind, stehen, in den Verbandsrat und/oder Beirat der nachgeordneten Organisationsstufen gewählt, so dürfen diese nicht entscheiden, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder nahestehenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann; dies gilt auch in den Fällen des § 3 (5).

§ 7 – Mitgliedergruppen

(1)

Die Mitgliedergruppen (Ortsgruppen, Interessengruppen, Selbsthilfegruppen) oder andere Personengruppen sind nicht rechtsfähige Gliederungen der rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände bzw. nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiche des Landesverbandes, denen sie zugeordnet worden sind.

Als Interessengruppen gelten Teile von Mitgliedergruppen, die das Verbandsleben durch die Verwirklichung eigener sozialer, sozial-politischer und künstlerischer, kultureller, gesundheitlicher und sportlicher Interessen bereichern.

Als Selbsthilfegruppen und andere Personengruppen gelten Teile von Mitgliedergruppen, die als gesundheitlich bzw. sozial Betroffene einander helfen und andere Betroffene unterstützen wollen.

(2)

Die Mitgliedergruppen verwirklichen den Verbandszweck auf territorialer Ebene in Städten, Gemeinden und Wohngebieten durch vielfältige und sozial-kulturelle ehrenamtliche Arbeit. Sie werden in ihrer ehrenamtlichen Arbeit durch das Wirken hauptamtlich tätiger Mitarbeiter der Stadt-, Kreis- und Regionalverbände bzw. regionaler Verbandsbereiche unterstützt. Die Mitgliedergruppen gestalten und koordinieren ihre Arbeit mit dem Ziel die aktive Teilnahme aller Bürger am gesellschaftlichen Leben zu fördern, die Leistungsangebote der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Kontakte zu den Mitgliedern zu pflegen und das bürgerschaftliche Engagement zur Verwirklichung sozialer Ziele zu entwickeln.

(3)

Die Mitgliedergruppen haben ein Leitungsgremium/Vorstand und beschließen seine Stärke. Sie führen regelmäßig Mitgliederversammlungen durch, in denen sie über die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Landesverbandes in ihrem Territorium beraten. In diesen Mitgliederversammlungen wählen sie Delegierte für die Delegiertenversammlungen der Stadt-, Kreis- und Regionalverbände bzw. regionalen Verbandsbereiche nach Maßgabe der Ordnungen dieser.

(4)

Der Wechsel einer Mitgliedergruppe von einer Organisationsstufe in eine andere bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand/Beirat der Organisationsstufe, dem die Mitgliedergruppe bisher angehört hat bzw. künftig angehören will.

(5)

Die Mittel des Verbandes werden der Mitgliedergruppe nur zur Nutzung überlassen. Bei Auflösung der Mitgliedergruppe sind diese an die Organisationsstufe, der sie angehören, zu übergeben. Das Leitungsgremium / der Vorstand der Mitgliedergruppe ist nur berechtigt, Verpflichtungen bis zur Höhe des Vermögens der Mitgliedergruppe einzugehen. In abzuschließenden Verträgen ist sicherzustellen, dass stets nur die Mitgliedergruppe und diese nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.

§ 8 – Organisationsstufen auf Stadt-, Kreis- und Regionalebene

(1)

Auf der territorialen Stadt-, Kreis- und Regionalebene arbeiten die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände sowie die nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiche – diese in direkter Zuordnung zum Landesvorstand / der Landesgeschäftsstelle.

(2)

Die unter § 8 (1) benannten Organisationsstufen arbeiten in der Regel im Gebiet der Landkreise bzw. in kreisfreien Städten. Über Ausnahmen, die die Tätigkeit anderer territorialer Organisationsstufen wesentlich beeinträchtigen, entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Die betroffenen Organisationsstufen sind vorher anzuhören. Bezeichnung bzw. Änderung der Bezeichnung einer Organisationsstufe bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

(3)

Die Organisationsstufen gemäß § 8 (1) unterstützen die Mitgliedergruppen in ihrer Arbeit, koordinieren notwendige Aktivitäten, begleiten deren satzungsmäßige Arbeit und sind diesen gegenüber auskunfts- und informationspflichtig. In den nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereichen und deren Mitgliedergruppen obliegt die Begründung, die Änderung und die Aufhebung von Rechtsgeschäften im Gegenstand des Vereins – mit Ausnahme solcher, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliederarbeit stehen – den vom Landesvorstand berufenen leitenden Angestellten. Näheres regelt die Ordnung des Landesverbandes für die Tätigkeit der regionalen Verbandsbereiche und deren Untergliederungen, in der die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Beirat und leitenden Angestellten zu verankern sind.

(4)

Die Organisationsstufen nach § 8 (1) verwirklichen die Beschlüsse der Bundes- und Landesdelegiertenversammlungen sowie des Bundes- und Landesvorstandes. Die Beschlüsse, erlassenen Ordnungen, Orientierungen des Bundes- und Landesvorstandes sind die verbindliche Grundlage für die Arbeit dieser Organisationsstufen.

(5)

Die Stadt-, Kreis- und Regionalverbände bzw. regionalen Verbandsbereiche informieren den Landesvorstand über bedeutsame Entwicklungen, Tendenzen und Aktivitäten, die für die Effektivität der Arbeit und das Ansehen des Landesverbandes und der Volkssolidarität von Bedeutung sein können.

(6)

Die Stadt-, Kreis- und Regionalverbände bzw. regionalen Verbandsbereiche vertreten auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes und ihrer eigenen Satzungen und Ordnungen die Interessen der Mitgliedergruppen in der Öffentlichkeit.

(7)

Organe der Stadt-, Kreis- und Regionalverbände und regionale Verbandsbereiche sind:

- die Mitglieder-/Delegiertenversammlung
- der Vorstand bzw. Beirat in den regionalen Verbandsbereichen

Die Verantwortung und Tätigkeit der vorgenannten Organe regeln die Stadt-, Kreis- und Regionalverbände in ihren Satzungen bzw. Ordnungen unter Zugrundelegung der Satzung des Landesverbandes. Für die Tätigkeit der regionalen Verbandsbereiche gelten die Bestimmungen der Landessatzung und der Ordnungen des Landesverbandes.

(8)

In den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Stadt-, Kreis- und Regionalverbände bzw. regionalen Verbandsbereichen beraten und beschließen diese über die Durchsetzung der Ziele und Aufgaben des Landesverbandes in ihrem Territorium. In den Mitglieder-/Delegiertenversammlungen werden die Landesdelegierten einschließlich Ersatzdelegierten nach Maßgabe der Landessatzung gewählt.

(9)

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Vorstände in den rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden gelten die Bestimmungen deren Satzungen unter Zugrundelegung der Satzung des Landesverbandes. Für die nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiche gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Ordnungen des Landesverbandes.

(10)

In den nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereichen werden die leitenden Angestellten bzw. Leiter der Geschäftsstellen durch den Landesvorstand bestellt und abberufen.

§ 9 – Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- die Landesdelegiertenversammlung
- der Landesvorstand
- der Verbandsrat

§ 10 – Landesdelegiertenversammlung

(1)

Das höchste beschlussfassende Organ des Landesverbandes ist die Landesdelegiertenversammlung, die in der Regel alle zwei Jahre stattfindet.

(2)

Regelungen zur Einberufung der Landesdelegiertenversammlungen:

a)

Die ordentliche Landesdelegiertenversammlung wird mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Vorsitzenden des Verbandsrates oder einem Stellvertreter einberufen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung durch den gleichen Personenkreis verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Verbandsrat dies aus wichtigem Grund für geboten hält oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände sowie nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereichen oder einem Drittel der Landesdelegierten in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Verbandsrat verlangt wird. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung hat schriftlich mittels einfachen Briefs zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäfts- und Wahlordnung für Landesdelegiertenversammlungen des Landesverbandes.

b)

Mit der Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung sind die Tagesordnung, die Geschäfts- und

Wahlordnung sowie die Beschlussvorlagen zu übermitteln. Unterlagen, die in der Landesdelegiertenversammlung behandelt werden sollen und die nicht der Einladung an die Landesdelegierten beigelegt werden, wie der Bericht des Wirtschaftsprüfers und die mit einem umfangreichen Zahlenwerk versehenen Jahresabschlüsse, sind in der Landesgeschäftsstelle ab dem Termin der Übersendung der Einladungen zur Einsichtnahme auszulegen. Hierauf ist unter Bezeichnung der jeweiligen Unterlagen in der Einladung hinzuweisen. Die rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände bzw. nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereiche haben das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen. Am Tage der Durchführung der Landesdelegiertenversammlung sind diese Unterlagen beim Tagungsleiter zur Einsichtnahme auszulegen.

c)

ca)

Anträge, die Änderungen und Ergänzungen der mit der Einladung übermittelten Satzungsbestimmungen und sonstigen Beschlussvorlagen zum Inhalt haben, müssen, damit sie in der Landesdelegiertenversammlung behandelt werden können, drei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung beim Verbandsrat eingereicht werden. Sie müssen begründet werden. Sie sind den Delegierten bis eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung bekanntzugeben. Bei außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen müssen die Anträge bis eine Woche vor dem Termin der außerordentlichen Delegiertenversammlung beim Verbandsrat vorliegen. Sie sind vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung den Delegierten bekannt zu machen.

cb)

Dringlichkeitsanträge sowie Anträge auf Behandlung weiterer bedeutsamer nicht bekannt gemachter Angelegenheiten können spätestens 3 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Delegiertenversammlung beim Verbandsrat eingereicht werden. Sie sind zu begründen und den Delegierten bis eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung bekannt zu geben – diese Anträge werden nur in der ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt, wenn sie von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten zugelassen werden. Bei außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen sind vorgenannte Anträge nicht zugelassen.

(3)

Der ordentlichen und außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- a) die Mitglieder des Verbandsrates
- b) die Mitglieder des Vorstandes
- c) die Vorstandsvorsitzenden der rechtsfähigen und Stadt-, Kreis- und Regionalverbände sowie die Vorsitzenden der Beiräte der nicht rechtsfähigen Verbandsbereiche
- d) die von den rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden sowie den nicht rechtsfähigen Verbandsbereichen gewählten Landesdelegierten, die dem Verbandsrat zu benennen sind

Auf je 600 natürliche Mitglieder eines rechtsfähigen Stadt-, Kreis- oder Regionalverbandes bzw. nicht rechtsfähigen regionales Verbandsbereiches entfällt ein Delegierter; eine nicht durch 600 teilbare Mitgliederzahl ist bis zu einer Anzahl von 299 auf volle 600 abzurunden, ab einer Anzahl von 300 auf volle 600 Mitglieder aufzurunden. Jeder Stadt-, Kreis- bzw. Regionalverband bzw. regionaler Verbandsbereich entsendet mindestens einen Delegierten. Stichtag für den Mitgliederstand ist der 1. Januar des laufenden Jahres, in dem die ordentliche bzw. außerordentliche Landesdelegiertenversammlung stattfindet. Die Vorstandsvorsitzenden der Stadt-, Kreis- und Regionalverbände bzw. die Vorsitzenden der Beiräte der regionalen Verbandsbereiche sind in die Gesamtzahl der zu entsendenden Delegierten einzurechnen.

Die Landesgeschäftsstelle stellt die Zahl der im laufenden Jahr auf jeden Stadt-, Kreis- bzw. Regionalverband bzw. regionalen Verbandsbereich entfallenden Delegierten bis zum 31. Januar fest und gibt sie den Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden bzw. regionalen Verbandsbereichen bis spätestens 28. Februar bekannt. Die gewählten Landesdelegierten bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt/gewählt ist. Für die Landesdelegierten sind zugleich Ersatzdelegierte zu wählen. Die Rang- und Reihenfolge der im Rahmen des Delegiertenschlüssels zu entsendenden Landesdelegierten (einschließlich Ersatzdelegierten) legt jeder Stadt-, Kreis- und Regionalverband bzw. regionaler Verbandsbereich in eigener Verantwortung fest – das gilt insbesondere im Falle der Verminderung der Mitgliederzahl in den Stadt-, Kreis- bzw. Regionalverbänden bzw. regionalen Verbandsbereiche

(4)

Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Landesdelegierten anwesend sind. Ist eine erste Landesdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Landesdelegiertenversammlung mit gleicher Ladungsfrist einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Landesdelegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Landesdelegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5)

Der Landesdelegiertenversammlung sind die Jahresrechnungen und Jahresberichte des Vorstandes und Verbandsrates schriftlich vorzulegen. Sie hat folgende Aufgaben und ist zuständig für

- die Festlegung der Ziele und Aufgaben des Landesverbandes und der Volkssolidarität einschließlich grundlegender Strukturveränderungen
- die Beschlussfassung der Satzung und Beitragsordnung des Landesverbandes

- die Behandlung eingebrachter Anträge
- die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der wählbaren Mitglieder des Verbandsrates und die Stärke des Verbandsrates für die nächste Wahlperiode
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Verbandsrates und die Entlastung des Verbandsrates und des Vorstandes
- den Ausschluss eines rechtsfähigen Stadt-, Kreis- bzw. anderen Regionalverbandes
- die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes
- die Auflösung des Landesverbandes

(6)

Regelungen zu den Wahlen zum Verbandsrat sowie den Bundesdelegierten

a)

Die Wahlen zum Vorsitzenden des Verbandsrates und zu den wählbaren Mitgliedern dieses sowie der Bundesdelegierten werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchgeführt, wobei die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsrates in einem ersten Wahlgang durchgeführt wird. Wird die Wahl zum Vorsitzenden des Verbandsrates als Einzelwahl durchgeführt, ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Wird die Wahl als Gesamtwahl durchgeführt, gelten die nachfolgenden Grundsätze für die Wahlen zu den Mitgliedern des Verbandsrates und den Bundesdelegierten.

b)

Die Wahlen der Mitglieder des Verbandsrates und der Bundesdelegierten sind in getrennten Wahlgängen und jeweils als Gesamtwahl durchzuführen. Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Delegierten so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten „Ja-„Stimmen und die Mehrheit der für sie abgegebenen Stimmen erhalten haben – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt oder liegt Stimmengleichheit vor, so ist ein zweiter Wahlgang bzw. eine Stichwahl nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.

c)

Die Landesdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundessatzung. Die Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang als Gesamtwahl nach Maßgabe der Grundsätze gemäß Buchstabe b).

Bewerber, die hiernach nicht gewählt worden sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen, soweit sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Die Bundesdelegierten und Ersatzdelegierten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt/gewählt ist. Für den Fall, dass die

Zahl der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung, die dem Landesverband zugewiesene Zahl der Bundesdelegierten unterschritten wird, werden die fehlenden Ersatzbundesdelegierten vom Landesvorstand berufen, wobei das Verfahren hierzu in der Geschäfts- und Wahlordnung für Landesdelegiertenversammlungen zu regeln ist.

d)

Über den Wahlverlauf und das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und in der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen ist.

(7)

Über die Landesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist in der Landesgeschäftsstelle innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der Landesdelegiertenversammlung niederzulegen. Sie ist gleichzeitig auch an die Organisationsstufen nach § 4 (1) a) zur Auslegung in den dortigen Geschäftsstellen zu übersenden. Die Landesdelegierten können innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Niederlegung/Übersendung eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene oder nicht ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung können – sofern nichts gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird – nur innerhalb eines Monats nach der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Niederschrift bzw. der berichtigten Niederschrift durch Klage angefochten werden. Die Frist hierfür endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 11 – Verbandsrat

(1)

Der Verbandsrat bestimmt die verbandspolitischen, finanzpolitischen und sozialpolitischen Positionen und Richtlinien des Landesverbandes. Er ist Aufsichts- und Kontrollorgan im Auftrag der Landesdelegiertenversammlung für die vereinsinterne Tätigkeit. Er wird von der Landesdelegiertenversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt – eine Wiederwahl ist zulässig – und ist dieser rechenschaftspflichtig.

(2)

Der Verbandsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern. Dem Verbandsrat gehören an:

- a) der von der Landesdelegiertenversammlung gewählte Verbandsratsvorsitzende
- b) je ein von den rechtsfähigen Stadt-, Kreis- oder Regionalverbänden bzw. nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereichen in den jeweiligen Delegiertenversammlungen zu wählender Vertreter; diese dürfen nicht leitende Angestellte des Stadt-, Kreis- oder Regionalverbandes bzw. des Landesverbandes sein

Im Verbandsrat können weitere von der Landesdelegiertenversammlung gewählte Mitglieder angehören, soweit die Höchstzahl der zulässigen Verbandsratsmitglieder nicht überschritten wird.

Der Verbandsrat soll in seiner Zusammensetzung der regionalen und fachlichen Vielfalt der Organisationsstufen des Landesverbandes gemäß § 4 Rechnung tragen. Seine Mitglieder nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen der einzelnen Stadt-, Kreis- oder Regionalverbände bzw. regionalen Verbandsbereiches wahr, denen sie angehören, sondern wirken für die Belange des Landesverbandes und seiner Mitglieder.

In den Verbandsrat können auch Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft berufen/gewählt werden.

Der Verbandsrat wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte zwei Stellvertreter.

Der Verbandsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind ermächtigt, Willenserklärungen im Namen des Verbandsrates gegenüber den Delegierten, der Landesdelegiertenversammlung und im Namen des Landesverbandes gegenüber den Vorstandsmitgliedern abzugeben und an den Verbandsrat/Landesverband gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen. Der Verbandsratsvorsitzende vertritt den Verbandsrat gegenüber Dritten allein; sein Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem weiteren Verbandsratsmitglied.

(3)

Die Amtszeit des Verbandsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben seine Mitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Verbandsrat, welcher seiner Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit wahrnimmt. Scheidet ein Vertreter einer/s Stadt-, Kreis- oder Regionalverbandes bzw. regionalen Verbandsbereiches vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der gewählte Ersatzvertreter.

Scheidet ein weiteres von der Landesdelegiertenversammlung gewähltes Verbandsratsmitglied aus, kann der Verbandsrat für den Rest der Amtszeit ein Verbandsratsmitglied kooptieren. Die Bestätigung erfolgt in der nächsten Landesdelegiertenversammlung. Scheidet ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestimmen.

(4)

Der Verbandsrat überwacht, berät und kontrolliert den Landesvorstand sowie die leitenden Angestellten der regionalen Verbandsbereiche. Hierzu gehört:

- a) die Überprüfung der Einhaltung wirtschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie die Kontrolle der Durchsetzung der Grundsätze der Satzung des Landesverbandes
- b) die Kontrolle des Vorstandes und der leitenden Angestellten in den regionalen Verbandsbereichen im Hinblick auf den Nachweis über eine angemessene Planung der Tätigkeit des Landesverbandes und eine entsprechende interne Kontrolle aufgrund eines effektiven Rechnungs- und Berichtswesens

- c) die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsmaßnahmen im Hinblick auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Verbandes, der Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie die Vornahme von Vorkehrungen zur Früherkennung existenzgefährdender Risiken
- d) die Prüfung der Rechnungslegung, insbesondere die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes einschließlich der Berichterstattung an die Delegiertenversammlung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Verbandsratsmitglieder berechtigt, Berichte vom Vorstand und den leitenden Angestellten der regionalen Verbandsbereiche einzuholen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Landesverbandes zu nehmen.

Sämtliche Informationen, die den Verbandsratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern in Ausübung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Kenntnis gelangt sind, einschließlich der Gegenstand und der Inhalt aller Verhandlungen, werden als vertraulich erklärt.

(5)

Der Verbandsrat fördert die verbandliche Meinungsbildung und nimmt Vorschläge, Hinweise und Kritiken von Mitgliedern zur Arbeit des Landesvorstandes entgegen und berät diesen bei seiner Arbeit. Die Aufsicht über den Landesvorstand umfasst insbesondere im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung zu Richtlinien über die Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter in den Organen des Landesverbandes und deren Untergliederungen
- b) die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden und der Stellvertreter des Landesvorstandes sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstansetzungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern
- c) die Zustimmung zu den in § 12 aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes und deren besonderer Vertreter
- d) die Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der dort zu regelnden weiteren zustimmungsbedürftigen Geschäfte
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Prüfung der Jahresrechnungen des Vorstandes
- f) die Zustimmung zur Berufung der leitenden Angestellten in den regionalen Verbandsbereichen und die Kontrolle der Tätigkeit dieser; die Beschlussfassung über die Ordnung der Tätigkeit der regionalen Verbandsbereiche gemäß § 8 (3)
- g) die Entgegennahme halbjährlich zu erstellender Berichte des Vorstandes über seine Tätigkeit einschließlich der Entwürfe der Berichte an die Landesdelegiertenversammlung

- h) die Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe von § 3 der Satzung
- i) die Erteilung eines Prüfungsauftrages an einen Wirtschaftsprüfer, der die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Landesverbandes und die Finanzarbeit des Landesvorstandes prüft

Der gemeinsamen Beschlussfassung von Landesvorstand und Verbandsrat sind die Feststellung des Jahresabschlusses des Landesverbandes, des Lageberichtes sowie der Verwendung des Jahresergebnisses vorbehalten.

(6)

Die Beschlüsse des Verbandsrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In Eilfällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen, wenn kein Mitglied des Verbandsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere das Verfahren der Verbandsratsberatungen, die Abgrenzung zwischen seinen Aufgaben und denen des Landesvorstandes sowie der leitenden Angestellten der regionalen Verbandsbereiche regelt.

(7)

Die Tätigkeit im Verbandsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Verbandsrates können neben Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 der Satzung erhalten, über deren Höhe die Landesdelegiertenversammlung beschließt.

§ 12 – Landesvorstand

(1)

Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 (1) Satz 2 BGB. Der Landesverband wird durch den Landesvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; dabei vertreten der Vorstandsvorsitzende in Gemeinschaft mit einem Stellvertreter bzw. zwei Stellvertreter gemeinschaftlich. Die Beschränkung der Vertretungsmacht gilt nur im Innenverhältnis.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass

- a) der Erwerb, die Errichtung, Verlegung und wesentliche Veränderung von Beteiligungen an Unternehmen, an denen der Landesverband als Gesellschafter beteiligt ist
- b) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verfügung über die Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

der vorherigen Zustimmung des Verbandsrates bedürfen.

(2)

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des Verbandsrates fallen. Der Landesvorstand hat die Geschäfte des Landesverbandes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates.

(3)

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Verbandsrat getrennt auf der Grundlage eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses bestellt und abberufen – die Bestellung soll längstens für die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsrates erfolgen; eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie sind hauptamtlich tätig und erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die vom Verbandsrat festgelegt wird. Dem Landesvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über grundsätzliche sozial- und verbandspolitische Positionen und strategische Entwicklungen des Landesverbandes
- Beschlussfassung über die von den leitenden Angestellten der regionalen Verbandsbereiche vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenpläne
- Erstellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Erstellung von Berichten an den Verbandsrat und die Landesdelegiertenversammlung
- Bestellung und Abberufung der leitenden Angestellten bzw. Geschäftsstellenleiter nicht rechtsfähiger regionaler Verbandsbereiche, Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit diesen
- Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften sowie Gründung und Bildung eigener sozialer und wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen und Gesellschaften, Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den jeweiligen Gesellschaften sowie Beschlussfassung über die Besetzung der Organe dieser; Erlass von Geschäftsordnungen für Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Entwicklung von Grundsätzen und Methoden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen den Organisationsstufen des Landesverbandes, den Behörden sowie anderen Behörden und Vereinen sowie Gewährleistung der Dienstleistungsrolle des Landesverbandes gegenüber den Organisationsstufen nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.

Der Landesvorstand ist der Landesdelegiertenversammlung und dem Verbandsrat rechenschaftspflichtig. Er kann zeitweilige oder ständige Fach- und Arbeitsgruppen bilden.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Verbandsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Landesvorstand, in der Regelungen zur Geschäftsverteilung, Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung sowie Protokollierung von Vorstandssitzungen aufzunehmen sind. In der Geschäftsordnung sind auch die Rechte und Pflichten der leitenden Angestellten der regionalen Verbandsbereiche und die zustimmungsbedürftigen Geschäfte dieser zu regeln.

Der Landesvorstand ist Dienstvorgesetzter der in den nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereichen tätigen leitenden Angestellten und Vertreter dieser. Diese sind Dienstvorgesetzte der dort Beschäftigten.

Der Landesvorstand erstellt Arbeits- und Dienstordnungen zur Durchführung der Geschäftstätigkeit auf den unterschiedlichen Verbandsebenen, einschließlich deren Einrichtungen.

(5)

Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes sowie der leitenden Angestellten ist an die Mitgliedschaft in der Volkssolidarität gebunden.

(6)

Der Landesvorstand bedient sich zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lohnbuchhaltung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers, der vom Verbandsrat bestellt wird.

§ 13 – Finanzierung des Landesverbandes

(1)

Die Finanzierung erfolgt durch

- Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung und der Finanzrichtlinie des Landesverbandes
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit der regionalen Verbandsbereiche und eigener Einrichtungen
- Zuwendungen und Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität
- Erlöse von Sammlungen, Spenden und Lotterien
- Fördermittel und Zuwendungen kommunaler Träger

(2)

Der Landesverband kann Eigentum erwerben, soweit es unmittelbar oder satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken dient. Er kann Zweckbetriebe / wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung errichten, unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

§ 14 – Satzungsänderungen

(1)

Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Landesdelegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext und die Begründung zur Änderung beigelegt wurden.

(2)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen und zur Beseitigung von Eintragungshindernissen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15 – Auflösung des Landesverbandes und Vermögensbindung

(1)

Für den Beschluss, den Landesverband aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten der Landesdelegiertenversammlung (gemäß § 10 Abs. 3a – d) notwendig. Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn die Landesdelegiertenversammlung allein zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von drei Monaten einberufen wurde.

(2)

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Aufhebung dieses oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Volkssolidarität Bundesverband e. V., hilfsweise nach Weisung des zuständigen Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Land Brandenburg zu verwenden hat.

§ 16 – Schlussbestimmungen und Übergangsvorschriften

(1)

Der Landesvorstand kann auf der Grundlage dieser Satzung Ordnungen und Richtlinien erlassen.

(2)

Der Landesverband erhebt und verarbeitet Mitgliederdaten und Geschäftsdaten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Organisationsstufen nach § 4 (1) stellen den Landesvorstand alle für eine aussagefähige sozialorientierte Leistungsdarstellung des Landesverbandes erforderlichen Daten auf der Grundlage der Anforderungen der Jahresstatistik des Landesverbandes zur Verfügung. Die Stadt-, Kreis- und Regionalverbände informieren den Landesvorstand jährlich über

ausgewählte Kennziffern (u. a. Umsatz, Betriebsergebnis), der sozialwirtschaftlichen Entwicklung, die der Darstellung der Leistungskraft der Volkssolidarität im Land Brandenburg dienen.

(3)

Die Neufassung der Landessatzung wurde am 21.11.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.7.1990, zuletzt geändert am 17.10.2012 außer Kraft.

(4)

Der erste Verbandsrat wird aus den im Zeitpunkt des Beschlusses der Neufassung der Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes gebildet. Der bisherige Vorstandsvorsitzende amtiert als Verbandsratsvorsitzender; die bisherigen stellvertretenden Vorstände als Stellvertreter des Verbandsratsvorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes sind Mitglieder des Verbandsrates. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Verbandsratsvorsitzenden entsprechend den Regelungen der neugefassten Satzung. Diese Wahl hat innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung zu erfolgen – die dem Verbandsratsvorsitzenden bis dorthin benannten Vertreter gemäß § 11 (2) Buchstabe b) nehmen an den Sitzungen des Verbandsrates mit beratender Stimme teil, ab der Wahl des ersten Verbandsratsvorsitzenden mit beschließender Stimme.

(5)

Die Mitglieder des Verbandsrates gem. § 11 Absatz 2 b) sind bis zu der Landesdelegiertenversammlung zu wählen und dem Verbandsratsvorsitzenden gemäß § 16 Absatz 4 bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung zu benennen, in der der Verbandsratsvorsitzende gemäß § 11 Absatz 2 a) gewählt wird – ihre Amtszeit beginnt zum Zeitpunkt der Wahl des Verbandsratsvorsitzenden. Konnten bis zu diesem Zeitpunkt in den Stadt-, Kreis- oder Regionalverbänden bzw. regionalen Verbandsbereichen Delegiertenversammlungen nicht durchgeführt werden, so sind dem Verbandsratsvorsitzenden hierfür die Vertreter aus dem Kreis der gewählten Vorstands-/Beiratsmitglieder zu benennen – deren Amtszeit endet mit der Wahl der Vertreter in den jeweiligen Delegiertenversammlungen der rechtsfähigen Stadt-, Kreis- oder Regionalverbände bzw. nicht rechtsfähigen regionalen Verbandsbereichen spätestens jedoch am 31.12.2017.

Werden dem Verbandsratsvorsitzenden bis zum vorgenannten Termin keine Vertreter benannt, so ist die Landesdelegiertenversammlung berechtigt, selbst weitere Mitglieder in den Verbandsrat zu wählen. Für Folgewahlen des Verbandsratsvorsitzenden müssen die gewählten Vertreter gemäß § 11 Absatz 2 b) bis zwei Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung im Amt sein und dem Verbandsratsvorsitzenden benannt werden.

(6)

Bis zur Berufung eines Landesvorstandes nach § 12 (3) sind die ersten Mitglieder des Landesvorstandes die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Neufassung der Satzung im Amt befindlichen Landesgeschäftsführer, Frau Roswitha Orban als Vorstandsvorsitzende, und ihr Stellvertreter Herr Peter Lange als stellvertretender Vorstandsvorsitzender.